

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/10753 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 17. November 2011  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und dem Fürstentum Liechtenstein  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

### **A. Problem**

Doppelbesteuerungen stellen bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Bisher hat es zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gegeben.

### **B. Lösung**

Durch das am 17. November 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein abgebaut werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit in Steuersachen vor dem Hintergrund des am 28. Oktober 2010 in Kraft getretenen Steuerinformationsaustauschabkommens ausgeweitet und vertieft werden.

**Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die aus einigen Regelungen zu erwartenden Steuermindereinnahmen dürften die in anderen Bereichen eintretenden Steuermehreinnahmen nur geringfügig überschreiten. Bei den öffentlichen Haushalten ist daher im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

**E. Erfüllungsaufwand**

Grundsätzlich werden durch DBA keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. Mit dem zum Abkommen gehörigen Protokoll werden zwei Informationspflichten eingeführt, von denen aber nur wenige Unternehmen mit einem geringen zeitlichen Aufwand betroffen sind. Darüber hinaus führt das Abkommen weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltungen der Länder zu einem messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

**F. Weitere Kosten**

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine direkten und auch keine indirekten Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10753 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

### **Der Finanzausschuss**

**Dr. Birgit Reinemund**  
Vorsitzende

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Dr. Volker Wissing**  
Berichterstatter

**Dr. Thomas Gambke**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe, Dr. Volker Wissing und Dr. Thomas Gambke

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10753** in seiner 195. Sitzung am 27. September 2012 beraten und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das am 17. November 2011 mit dem Fürstentum Liechtenstein geschlossene Abkommen folgt im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen für DBA mit Modifikationen, die zum Teil an Regelungen in den bestehenden DBA zwischen Deutschland und den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich angelehnt sind.

Hervorzuheben sind die Übernahme des so genannten Authorized OECD Approach (AOA) für die Gewinnabgrenzung von Betriebsstätten, der Verzicht auf eine Quellenbesteuerung für zwischengesellschaftliche Dividendenzahlungen ab einer Mindestbeteiligung von 10 Prozent bei einer Mindesthaltedauer der Beteiligung von einem Jahr (entsprechend der im Verhältnis zur Schweiz geltenden Regelung) sowie ein Quellenbesteuerungsrecht für die Erträge aus der Vermarktung von Persönlichkeitsrechten durch Künstler oder Sportler (entsprechend der im DBA mit Österreich enthaltenen Regelung).

Die in dem Artikel 26 des OECD-Musterabkommens für DBA entsprechende Informationsaustauschklausel erlaubt über die Rechtsgrundlage des geltenden Steuerinformationsabkommens hinaus auch einen spontanen und automatischen Austausch von Informationen in Steuersachen.

Das Abkommen enthält neben den üblicherweise in den deutschen DBA vereinbarten Klauseln zur Vermeidung ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen besondere Aktivitäts- und Substanzerfordernisse und sieht weitreichende Vorbehalte zugunsten innerstaatlicher Vorschriften zur Vermeidung von Missbrauch und doppelter Nichtbesteuerung vor.

### III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 103. Sitzung am 16. Oktober 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Bundessteuerberaterkammer,
- Dr. Katja Gey, Ministerium für Präsidiales und Finanzen, Regierung Liechtenstein, Vaduz,
- Prof. Dr. Johanna Hey, Universität Köln,
- Bernd Jonas, ThyssenKrupp AG,
- Dr. Alexander Linn, Deloitte & Touche, München,
- Prof. Dr. iur. Jürgen Lüdicke, Universität Hamburg/PwC,
- Heinz Nett, Hilti AG, Schaan,
- Tax Justice Network, Markus Henn,
- Prof. Dr. Martin Wenz, Universität Liechtenstein, Vaduz.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 28. September 2012 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Daraufhin hat er den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2012 abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unveränderte Annahme.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** machten darauf aufmerksam, dass Liechtenstein inzwischen sehr konsequent eine Weißgeldstrategie verfolge und selbst Briefkastenfirmen und andere Dinge aus der Vergangenheit als kritisch ansehe.

Darüber hinaus liege das Abkommen auch im Interesse der in Liechtenstein tätigen deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie auch der deutschen Unternehmen.

Auch in der Anhörung sei das Abkommen mit einer Ausnahme von allen Sachverständigen positiv gewürdigt worden.

Obwohl die **Fraktion der SPD** den Verlauf der öffentlichen Anhörung und die dort gegebenen Antworten als nicht zufriedenstellend ansah, erklärte sie, dass sie dem Gesetzentwurf zustimmen werde. Gleichzeitig forderte sie, in zwei bis drei Jahren eine Evaluation des Gesetzentwurfs vorzunehmen, um zu sehen, ob er sich in der Praxis bewährt habe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte in ihren Ausführungen deutlich, dass sie die Bemühungen Liechtensteins, von der Steueroasenpolitik wegzukommen, nicht verkennen wolle, aber die Anhörung und die dort von Liechtensteiner Seite gemachten Ausführungen hätten deutlich Zweifel aufkommen lassen, dass das Land tatsächlich mit dieser Steueroasenpolitik gebrochen habe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte ebenfalls den Verlauf der öffentlichen Anhörung. Es konnte vonseiten der Experten und insbesondere der Vertreter Liechtensteins nicht ausreichend begründet dargelegt werden, wie die sogenannte Weißgeldstrategie verwirklicht werden solle. Zwar werde das Bestreben der Regierung des Fürstentums zu einem Paradigmenwechsel durchaus anerkannt. Aber vor dem Hintergrund, dass Liechtenstein über Jahrzehnte eine sogenannte Steueroase gewesen sei, wie schon die Anzahl von über 20 000 sogenannter Briefkastenfirmen belege, würden klare Aussagen vermisst, mit welchen Strategien man diesen Paradigmenwechsel vollziehen wolle. Dies belege vor allem auch die sehr reservierte Aussage von

liechtensteinischer Seite im Fachgespräch zum Thema automatischer Informationsaustausch, die weit hinter den Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und den USA zurückbliebe.

Berlin, den 17. Oktober 2012

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Dr. Volker Wissing**  
Berichterstatter

**Dr. Thomas Gambke**  
Berichterstatter





